

# **Bundesgesetz über die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die finanzielle Unterstützung von Schweizer Staatsangehörigen im Ausland**

Entwurf

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. April 2008<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

## **1. Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975<sup>2</sup> über die politischen Rechte der Auslandschweizer**

*Ingress*

gestützt auf Artikel 40 der Bundesverfassung<sup>3</sup>,

*Art. 7a*           Finanzhilfen

<sup>1</sup> Der Bund kann Organisationen und Institutionen unterstützen, die die Beziehung der Auslandschweizer untereinander und zu ihrer Heimat fördern.

<sup>2</sup> Er kann im Rahmen der bewilligten Kredite insbesondere Finanzhilfen gewähren:

- a. der Auslandschweizer-Organisation zur Wahrung der Interessen der Auslandschweizer gegenüber den Behörden und dem Parlament sowie zur Förderung ihrer Beziehungen untereinander und zur Schweiz;
- b. der «Schweizer Revue» für die Information der Auslandschweizer.

<sup>3</sup> Er kann andere Massnahmen fördern, die den Auslandschweizern die Institutionen und das politische Leben der Schweiz näher bringen und die Ausübung der politischen Rechte unterstützen.

1   BB1 2008 3551

2   SR 161.5

3   SR 101

## **2. Bundesgesetz vom 21. März 1973<sup>4</sup> über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer**

### *Titel*

Bundesgesetz  
über Sozialhilfe und Darlehen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland

### *Ingress*

gestützt auf die Artikel 40 und 54 der Bundesverfassung<sup>5</sup>,

### *Ersatz von Ausdrücken*

*Im ganzen Erlass wird der Ausdruck «Fürsorge» durch «Sozialhilfe», der Ausdruck «Fürsorgeleistungen» durch «Sozialhilfeleistungen» ersetzt.*

*Die Umbenennung der Gliederungsebenen betrifft nur den französischen und italienischen Text.*

### *Gliederungstitel vor dem 1. Abschnitt*

## **1. Kapitel: Sozialhilfeleistungen an Auslandschweizer**

### *Gliederungstitel vor Art. 22a*

## **2. Kapitel: Darlehen an vorübergehend im Ausland weilende Schweizer Staatsangehörige in Not**

### *Art. 22a*      Geltungsbereich

Unterstützung nach diesem Kapitel erhalten Schweizer Staatsangehörige, anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose mit Wohnsitz in der Schweiz, die sich weniger als drei Monate im Ausland aufhalten.

### *Art. 22b*      Voraussetzungen

<sup>1</sup> Der Bund kann im Rahmen der bewilligten Kredite in Not geratenen Personen zinslose Darlehen (Vorschüsse) gewähren.

<sup>2</sup> Die Gewährung von Vorschüssen ist möglich:

- a. für die Finanzierung der Heimreise in die Schweiz;
- b. als Überbrückungshilfe;
- c. für Spital- und Arztkosten.

<sup>4</sup> SR 852.1

<sup>5</sup> SR 101

*Gliederungstitel vor dem 8. Abschnitt*

### **3. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

*Gliederungstitel vor Art. 23*

*Aufgehoben*

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

